Abschrift

UR-Nr. H 1077/2014
vom 26.6.2014 / hi

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den sechsundzwanzigsten Juni zweitausendvierzehn

- 26. Juni 2014 -

ist anwesend vor mir,

Walter H i l s c h e r
Notar in Ebersberg,

in meiner Geschäftsstelle Bahnhofstraße 4, 85560 Ebersberg:

Herr Norbert Neugebauer,
geboren am 30. Oktober 1958,
wohnhaft 85560 Ebersberg, Böhmerwaldstr. 78,
hier handelnd für den
Landkreis Ebersberg
(Geschäftsadresse: 85560 Ebersberg, Eichthalstr. 5)
aufgrund Gründungsvollmacht vom 26. Juni 2014, die heute im Original vorlag und dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist.

Herr Norbert Neugebauer ist mir, Notar, persönlich bekannt.

Auf Ansuchen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

1. Gesellschaftsvertrag

Der Landkreis Ebersberg gründet hiermit eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH
mit dem Sitz in Ebersberg
(Geschäftsadresse: 85560 Ebersberg, Eichthalstraße 5)
- nachfolgend „Gesellschaft" genannt -

und stellt den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest. Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil der Urkunde. Auf sie wird verwiesen. Sie wurde mitverlesen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,--
- Euro fünfundzwanzigtausend -.

Von dem Stammkapital übernimmt:
Der Landkreis Ebersberg
den Geschäftsanteil in Höhe von € 25.000,-- mit der lfd. Nr. 1.

2. Gesellschafterversammlung

Der Landkreis Ebersberg hält eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt:

Herr Hans Gröbmayr wird als Geschäftsführer bestellt.
Er ist stets einzelvertretungsberechtigt, auch wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat.
Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Hinweise

Der Notar hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht eine Vorgesellschaft, für die bereits wirksam gehandelt werden kann und deren Rechtsnachfolger die Gesellschaft ist.
  Diejenigen, die vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handeln, haften unter Umständen persönlich.
- Geschäfte, Rechte, Verträge, Verbindlichkeiten, die vor der Gründung der Gesellschaft begründet wurden, gehen nicht automatisch auf die heute gegründete Gesellschaft über, sondern müssen ggf. auf diese übertragen werden.
- Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; fal-

sche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.

- Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Der Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
- Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs und überlanger Eintragungsdauer. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Einlage ausgleichen.
- Die Einlagen auf die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen - mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten - auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine - auch werterhaltende - Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach herrschender Meinung dem Handelsregister nachzumelden.
- Erforderliche behördliche Genehmigungen sind von den Beteiligten gesondert einzuholen.
- Der Gesellschafter kann in Sonderfällen einer Haftung aus § 826 BGB ausgesetzt sein. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (Bsp. Liquiditätsentzug, „Umleitung" von Aufträgen, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken).
- Wenn Sacheinlagen statt Geldeinlagen vorgesehen sind, muss dies in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Dies gilt auch, wenn in unmittelbaren zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft werden oder eine andere Gestaltung gewählt wird, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt. In diesen Fällen der verdeckten bzw. verschleierten Sacheinlage wird die Einlageschuld nur getilgt, soweit der eingelegte Vermögensgegenstand werthaltig ist. Im Übrigen besteht eine Haftung für die Differenz des Sachwertes zum Nennbetrag des Geschäftsanteils und das Risiko einer Strafbarkeit bei falschen Angaben zur Einlageleistung in der Registeranmeldung.

- Zahlungen auf die Einlage, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung.
- Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser den Geldbetrag des Geschäftsanteils nur dann nicht noch einmal erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.
- Über alle Beschlüsse ist eine vom Gesellschafter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen (§ 48 Abs. 3 GmbHG).

4. Schlussbestimmungen

4.1.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

4.2.

Von dieser Urkunde erhalten:

beglaubigte Abschriften:
der Gesellschafter,
die Gesellschaft,
das Amtsgericht - Registergericht -,
das Betriebsfinanzamt.

Samt Anlage
vorgelesen vom Notar
von dem Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

Notar

Anlage
zur Urkunde des Notars Walter H i l s c h e r in Ebersberg vom 26.6.2014

Satzung der
Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH.

(2) Das Unternehmen ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist 85560 Ebersberg.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und der Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte im Landkreis Ebersberg.

(2) Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes, der Volksbildung und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien. Im Einzelnen sollen dabei insbesondere folgende Aufgaben erfüllt werden:

a) Erbringung von neutralen Beratungsleistungen im Energiesektor für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen im Rahmen einer kostenfreien Erstberatung;

b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Beratung der Öffentlichkeit dienen;

c) Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Nutzung regenerativer Energien und zur effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung;

d) Aktives Beitragen zur Verbesserung der Umweltbilanz;

e) Bildung im Bereich der Nutzung regenerativer Energien und effizienter Energieverwendung und Energieeinsparung;

f) Betreuung eines Netzwerkes von energietechnologisch orientierten Firmen und Voranbringen der Ansiedlung von Unternehmen aus dem Energiesektor zur Zusammenarbeit;

g) Initiierung und Betreuung von energierelevanten Fördervorhaben;

h) Entwicklung von Forschungsprojekten und Beantragung der dafür notwendigen Fördermittel;

i) Monitoring und Qualitätsmanagement von Energieprojekten;

j) Moderation und Mediation;

k) Kostenpflichtige Dienstleistungen.

(3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Art. 92 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51ff) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und Lieferung von Verbraucherinformationen und Beratung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen der maßgebenden steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Ebersberg; soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. § 20 bleibt unberührt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2014.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (i. W. fünfundzwanzig Tausend Euro) und wird durch den Landkreis Ebersberg (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) aufgebracht.

(2) Die Stammeinlage wird in bar erbracht und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung,

b) die Gesellschafterversammlung,

c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Bei Abschluss, Änderung und Beendigung sowie der Festlegung der Konditionen von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den jeweiligen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

(3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen. Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung im Interesse der Gesellschaft bleibt unberührt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der

Frist nicht mitgezählt. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels. Eine Einladung ist auch auf elektronischem Wege möglich. Maßgebend ist dann das Datum der Absendung der elektronischen Einladung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

(4) Die Gesellschafterversammlungen können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Landkreis Ebersberg stellt den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung. Stellvertretung im Verhinderungsfall ist zulässig.

(2) Je nominell 1,00 Euro (i. W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

(3) Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. War die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
Die weitere Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, wenn

mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird.

(4) Die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Erhöhung des Stammkapitals sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen können nur einstimmig beschlossen werden.

(5) Soweit ansonsten das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter oder deren legitimierter Vertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch Stimmabgabe in Textform (z. B. auf schriftlichem oder elektronischem Wege) möglich, wenn sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit in Textform einverstanden erklären. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, bedarf es zur Beschlussfassung nicht der Einberufung einer Gesellschafterversammlung; § 48 Abs. 3 GmbHG findet Anwendung.

(9) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zuzusenden.

(10) Über die Entwicklung, insbesondere den Erfüllungsgrad der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2, der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH wird der Kreistag des Landkreises Ebersberg, mindestens zweimal pro Jahr, in einer Kreistagssitzung informiert.

§ 10 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt – abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen – insbesondere über:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,

b) Feststellung des Wirtschaftsplans,

c) Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung der Verluste,

d) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

e) Bestellung des Abschlussprüfers,

f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

g) Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages,

h) Zustimmung zur Verfügung, Übertragung, Belastung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie Übertragung von Rechten aus einem Geschäftsanteil,

i) Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,

j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,

k) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Unternehmen als Ganzes, von Teilen desselben oder von Unternehmensbeteiligungen sowie Gründung und Auflösung von Gesellschaften,

l) Allgemeine Regelung zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen,

m) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) der Landrat als Vorsitzender;

b) acht vom Kreistag aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;

c) zwei weitere auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag zu bestellende Mitglieder, die über besondere Erfahrungen im Finanzwesen oder im Bereich der Energiewende verfügen und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen.

(2) Der Landrat wird bei seiner Verhinderung als Mitglied des Aufsichtsrates von seinem nach der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter vertreten. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen für den Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat und zwar für die Dauer der restlichen Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Dauer der Sitzungsperiode des Kreistages zu bestellen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Sitzungsperiode, abweichend hiervon bei Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages bestellt wurden, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder aus.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.

(7) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

(8) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.

(9) Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbH Gesetz finden keine Anwendung.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.

(3) Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.

(4) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

(3) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:

a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung

b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer

c) Tagesordnung und Anträge

d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse

e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.

(5) Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten; er ist ihr gegenüber weisungsbefugt.

(2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

a) die Bestellung (nach vorheriger Ausschreibung) und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers;

b) den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;

c) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und Befreiung von § 181 BGB;

d) die Entlastung der Geschäftsführung;

e) wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung der Energieagentur;

f) den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung;

g) die Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat vertreten, der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Lediglich ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäfts, das nach dem Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(6) Die Geschäftsführung bedarf zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:

a) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie der Austritt;

b) die Aufrechterhaltung oder Gewährung von Versorgungszusagen und Zusatzversorgungen;

c) Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan, Investitionsplan);

d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro (i. W. zehntausend Euro) überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind;

e) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;

f) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Finanzplanes und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;

g) Berufung von Prokuristen.

§ 15 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:

a) der Gesellschafter – ggf. auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer – die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern sein Verbleib in der Gesellschaft nicht zuzumuten ist;

b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet, oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zu Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

d) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 20 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt; oder

e) der Gesellschafter verstirbt; der Erwerber von Todes wegen ist in jedem Fall verpflichtet, die Gesellschaft von dem Übergang der Geschäftsanteile unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. Im Falle von Abs. 2 e) ist die Einziehung nur binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der in Abs. 2 e) genannten Mitteilung zulässig. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, dies unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 gezahlt wird. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

§ 16 Einziehungsvergütung

(1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Für die Höhe der Vergütung ist der Wert des Geschäftsanteils des Gesellschafters im Zeitpunkt seines Ausscheidens anzusetzen, wie dieser unter Anwendung der IDW-Standards zur Unternehmensbewertung (IDW S 1) in der zuletzt

gültigen Fassung ermittelt wird. Als Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, andernfalls der vorausgehende Bilanzstichtag maßgebend.

(2) Bei Einziehung wegen Pflichtverletzung des Gesellschafters, Vollstreckung in den Geschäftsanteil oder Insolvenz des Gesellschafters (§ 15 Abs. 2 a), b) und c)) beträgt die Abfindungsvergütung jedoch abweichend von Abs. 1 S. 2 nur 2/3 (i. W. zwei Drittel) des nach vorgenannten Grundsätzen (Abs. 1 S. 2) ermittelten Abfindungswertes für den Anteil.

(3) Nachträgliche Änderungen der Jahresbilanz der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des die betreffende Jahresbilanz feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

(4) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einem durch die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

§ 17 Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

(1) Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeits-

tage die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft auf Grund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

(2) Der jeweils offen stehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz i. S. d. § 247 Abs. 1 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

(3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbeitrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18 Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und

zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

(2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Reglungen in § 15 Abs. 3, § 16 und § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 15 Abs. 3 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Nur der Landkreis Ebersberg und die Gemeinden des Landkreises sind befugt Geschäftsanteile der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH zu erwerben. Die Aufnahme von Gemeinden des Landkreises Ebersberg und/oder die Verfügung über Geschäftsanteile zu Gunsten des Landkreises Ebersberg bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauchrechts oder die Ein-

räumung einer Unterbeteiligung. Der Landkreis Ebersberg muss stets mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals behalten.

(3) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:

a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder eine von ihr benannte Person (Mitgesellschafter oder Dritter) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von Ihrem Erwerbsrecht.

c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

d) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte (§§ 463ff BGB).

(4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 2 und Abs. 3 b) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

§ 20 Kündigung, Auflösung

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2019 kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Gesellschaft auszusprechen. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem gleichzeitig die Geschäftsführung von der Kündigung zu unterrichten.

(2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 15 erklärt oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bestimmte Person gemäß § 18 verlangt.

§ 21 Unterstützender Förderverein

(1) Die Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH gründet einen gemeinnützigen Förderverein.

(2) Einziger Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH.

(3) Bei Unterstützung muss sichergestellt sein, dass der unabhängige und neutrale Charakter der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH erhalten bleibt

(4) Aus einer finanziellen Unterstützung kann kein Recht auf Erwerb von Geschäftsanteilen abgeleitet werden.

§ 22 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat gemäß gesetzlicher Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lage- und Tätigkeitsbericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- sind hierbei zu beachten) sind diese Unterlagen zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag zuzuleiten. Dem Beteiligungsmanagement ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers inkl. der oben genannten Unterlagen ebenfalls unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe des Landkreises geltenden Vorschriften einen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung gemäß Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einem Finanzplan mit Investitionsprogramm und einem Stellenplan und ist der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Ebersberg rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 23 Prüfungsrechte

Der Landkreis Ebersberg und dessen örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Abs. 1 HGrG zu.

§ 24 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg.

§ 25 Gründungsaufwand

Die Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Gesamthöhe von 1.500,00 Euro (i. W. eintausendfünfhundert Euro), darüber hinausgehende Kosten die Gesellschafter im Verhältnis Ihrer Anteile.

§ 26 Schlussbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren in der Zielsetzung möglichst nahe kommende Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag im Ganzen ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.

Ende der Anlage

Vollmacht
zur Gründung einer gemeinnützigen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Landkreis Ebersberg, kommunale Gebietskörperschaft, vertreten durch den Landrat Herrn Robert Niedergesäß,

bevollmächtigt

hiermit
Herrn Norbert Neugebauer,
geboren am 30. Oktober 1958,
wohnhaft 85560 Ebersberg, Böhmerwaldstr. 78,
- nachfolgend kurz „Bevollmächtigter" genannt -

den Landkreis Ebersberg bei der Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH" mit dem Sitz in Ebersberg (Geschäftsadresse: 85560 Ebersberg, Eichthalstraße 5) mit einem Stammkapital in Höhe von

€ 25.000,--
- Euro fünfundzwanzigtausend -

zu vertreten und im Namen des Landkreises Ebersberg eine Stammeinlage im Nennwert von

€ 25.000,--
- Euro fünfundzwanzigtausend -

bei der zu gründenden Gesellschaft zu übernehmen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Landkreis Ebersberg bei Gesellschafterversammlungen der zu gründenden Gesellschaft zu vertreten ,in denen eine oder mehrere Personen zu Geschäftsführern der zu gründenden Gesellschaft ernannt werden sollen.

Der Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, bei oder im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft alle notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt, Untervollmacht in demselben Umfang zu erteilen.

Ebersberg, den 26.06.2014

(Siegel)

(Landrat Herr Robert Niedergesäß
für den Landkreis Ebersberg)

Landkreis Ebersberg

Wahlperiode 2008 - 2014
Kreistag

Auszug

aus dem Protokoll zur Sitzung
des 31. Kreistages vom 28.04.2014

TOP 5 Ö	Energiewende 2030; Gründung einer Energieagentur für den Landkreis Ebersberg als gGmbH

Der Kreistag fasste folgenden Beschluss:

1. **Der Landkreis gründet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Energieagentur als gemeinnützige GmbH unter Beachtung der Förderung durch den Freistaat Bayern.**
2. **Die Energieagentur deckt folgende Themen ab:**
   - **Impulsgeber**
   - **Beratung**
   - **Förderberatung**
   - **Information und Bildung**
   - **Netzwerk**
   - **Kommunikation/Moderation**
   - **Monitoring**
   - **Qualitätsmanagement**
   - **Kostenlose Erstberatung**
   - **Kostenpflichtige Dienstleistungen**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt,**

   a) die Gründung mit folgenden Eckpunkten voranzutreiben

Gegenstand des Unternehmens	s.o. Nr. 2 des Beschlusses
Dauer der Gesellschaft	auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Landkreis Ebersberg mehrheitlich, Möglichkeit für Gemeinden, Mitgesellschafter zu werden
Organe	Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung; Geschäftsführer
Unterstützende Organisation	Förderverein e.V., gemeinnützig anerkannt

b) folgende personelle Ausstattung sicherzustellen:

- **ab Mitte 2014: 1,5 Mitarbeiter**
- **ab Mitte 2015: 2,0 Mitarbeiter**
- **ab Mitte 2016: 2,5 Mitarbeiter**

wobei der Geschäftsführer jeweils der Klimaschutzmanager ist.

4. **Dem Kreistag wird mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der EA berichtet. Im Jahr 2016 ist eine erste Evaluation durchzuführen.**

Ebersberg, 26.05.2014
Für die Richtigkeit des Auszuges:

Landkreis Ebersberg - Bayern -

Robert Niedergesäß
Vorsitzender